

## **TOP 3:**

### **b) Erläuterung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren**

---

#### **Erläuterung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren**

Die letzte Änderung der Friedhofsgebührensatzung trat zum 01.01.2021 in Kraft.

Im Zuge der Einführung von Urnenwiesengräbern als neue Bestattungsmöglichkeit wurden die Friedhofsgebühren neu kalkuliert. Die Gemeinde hatte vor allem im Jahr 2024 durch das Verlegen von Wegeplatten für neue Urnengräber beachtliche Ausgaben, die den Kostendeckungsgrad auf unter 60 % sinken lässt. Diese Ausgaben und auch künftige Ausgaben für das Verlegen von Wegeplatten für Urnengräber müssen auf die Grabnutzungsgebühren wieder umgelegt werden, was sich vor allem gerade auch auf die Gebühren für die Urnengräber auswirkt. Trotzdem wird sich die Gemeinde auch mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührenerhöhung noch im vergleichbaren Umfeld mit anderen Gemeinden befinden.

#### **Zur Kalkulation:**

Das Kommunalabgabengesetz fordert eine rechtssichere und betriebswirtschaftlich exakte sowie fehlerfreie Kalkulation der Friedhofsgebühren, aus der die kostendeckenden Gebührenoberstanzgrenzen für die einzelnen Leistungen hervorgehen, welche dem Gemeinderat vorgelegt werden müssen. Die Gebührenkalkulation ist das Ergebnis eines Rechenvorgangs, bei dem die voraussichtlich gebührenfähigen Gesamtkosten durch die Summe der voraussichtlichen maßstabsbezogenen Benutzungs- und Leistungseinheiten geteilt werden.

Die Gebührenkalkulation soll also die ansatzfähigen Kosten ermitteln, die auf die Benutzer übertragen werden können. In der Kalkulation der Gebühren des Bestattungswesens haben die Kostenermittlung und die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren und der Bestattungsgebühren getrennt zu erfolgen.

#### **Kostendeckungsprinzip:**

Nach dem Kommunalabgabengesetz sind durch das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, jedoch nicht zu überschreiten. (§ 14 Abs. 1 KAG)

Unter dem Sammelbegriff des Kostendeckungsprinzips werden ein Kostenüberschreitungsverbot und ein Kostendeckungsgebot zusammengefasst.

Das Kostendeckungsprinzip verlangt, Gebühren so zu kalkulieren, dass das veranschlagte Gesamtgebührenaufkommen die gesamten voraussichtlichen gebührenfähigen Aufwendungen deckt. Angestrebt wird also, dass der Gebührenhaushalt „Friedhof“ nicht den allgemeinen Haushalt subventioniert. Dem ungeachtet bleibt es dem Träger überlassen, durch einen Gemeinderatsbeschluss die Gebühren sozialverträglich zu gestalten und dafür aus dem allgemeinen Haushalt einen Zuschuss an den Friedhofsetat zu geben.

## **TOP 3:**

### **b) Erläuterung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren**

---

Auf der anderen Seite soll das Kostenüberschreitungsverbot verhindern, dass auf die Erzielung von Überschüssen hingewirkt wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Gebührenschuldner keinen Beitrag zur Deckung des allgemeinen Haushalts leisten soll.

Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 78 Abs. 2 GemO BW) begründen keine Verpflichtung zur (voll) kostendeckenden Gebührenfestsetzung (nur soweit vertretbar und geboten). Ob eine (volle) Kostendeckung geboten ist, ist nach der Finanzlage der Gemeinde und vor allem nach dem wirtschaftlichen Wert der erbrachten Leistung zu beurteilen.

Vertretbar bedeutet, dass bei der Festsetzung der Gebühren bzw. Entgelthöhe auf die Leistungsfähigkeit und die finanzielle Belastbarkeit der Entgeltpflichtigen Rücksicht zu nehmen ist. Es sind aber auch öffentliche Interessen zu berücksichtigen. So wäre etwa die Erhebung kostendeckender Entgelte dann nicht vertretbar, wenn dies zur Folge hätte, dass der Zweck der öffentlichen Einrichtung dadurch unerreichbar wäre (trifft z.B. auf Kindergarten, Schwimmbad zu).

Bezogen auf die Friedhofsgebühren ist folgendes festzuhalten:

Bestattungsgebühren: Grundsätzlich kostendeckende Gebührensätze vertretbar, zumal auch der wirtschaftliche Wert dieser Leistung in der Regel gegeben ist.

Grabnutzungsgebühren: Ebenfalls kostendeckende Gebührensätze geboten.

Ob ein öffentliches Interesse am Betrieb von Friedhöfen gegeben ist, das eine geringe Kostenunterdeckung rechtfertigt, hängt vom Einzelfall ab. Da jedoch Friedhöfe oftmals auch einen Grün- und Parkanlagen-Charakter haben und damit eine ökologische Wirkung, wird ihnen zum Teil eine Multifunktion zugesprochen, die eine geringe Kostenunterdeckung (z.B. 80 %) rechtfertigt. Die Gemeinde Eschach hatte bei der letzten Gebührenkalkulation bei den Grabnutzungsgebühren auch auf Vorschlag der Verwaltung tatsächlich nur Gebühren beschlossen, die ca. 80 % der Ausgaben decken.

Da aber sowieso bereits 26 % des Gesamtaufwands durch den ermittelten grünpolitischen Wert (nähere Ausführungen folgen...) als nicht gebührenfähig angesehen und über den Gesamthaushalt ausgeglichen werden, sollten die restlichen gebührenfähigen Kosten auch angesichts der schwierigen Haushaltslage zu 100 % von den Gebühren gedeckt werden.

Verwaltungsgebühren: Grundsätzlich kostendeckende Gebührensätze vertretbar. Grundsätzlich soll eine Verwaltungsgebühr alle anfallenden Verwaltungskosten für die öffentliche Leistung decken (§ 11 Abs. 2 KAG). **Die Verwaltungsgebühren wurden nicht neu kalkuliert.**

## **TOP 3:**

### **b) Erläuterung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren**

---

#### **Aufgaben:**

Nach § 1 Abs. 1 Bestattungsgesetz (BestattG) sind die Gemeinden verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern (Gemeindefriedhöfe), wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis vorliegt. Für die verstorbenen Gemeindefinwohner sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz müssen Friedhöfe bereitstehen. Es handelt sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe nach § 2 GemO BW.

Grundsätzlich nicht verpflichtet ist eine kommunale Leichenhalle zur Verfügung zu stellen (§ 16 BestattG). Ebenfalls umfasst die Verpflichtung grundsätzlich auch nicht die Anlage von Grünanlagen (außerhalb der Grabfelder) und die Abgrenzung des Friedhofs durch Mauern, Hecken und ähnliches.

Die Notwendigkeit ergibt sich jedoch aus der Verpflichtung zur würdigen Gestaltung der Friedhöfe (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BestattG). Für jeden Verstorbenen muss ein Reihengrab zur Verfügung stehen (§ 12 Abs. 1 BestattG). Grabnutzungsrechte an Wahlgräber können verliehen werden (§ 12 Abs. 2 BestattG).

#### **Rechtsstellung:**

Gemeindefriedhöfe sind öffentliche Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 GemO BW. Auch Anlagen, zu deren Vorhaltung die Gemeinden nicht verpflichtet sind (z.B. Leichenhallen) können Teil der öffentlichen Einrichtung sein.

Gemeindefriedhöfe sind kostenrechnende Einrichtungen nichtwirtschaftlicher Art. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einnahmen sind durch Entgelte zu beschaffen. (§ 78 Abs. 2 GemO).

Die Erhebung von Benutzungsgebühren richtet sich nach den §§ 13 und 14 KAG; für Verwaltungsgebühren ist § 11 KAG anzuwenden.

#### **Vorhandene Grabarten und Bestattungsformen der Gemeinde Eschach**

##### **Reihengrab:**

Gräber, die der Reihe nach belegt werden, heißen Reihengräber. In jedem Reihengrab kann in der Regel nur ein Verstorbener bestattet werden. Eine Grabstelle zu überspringen, für Angehörige zu reservieren, die Nutzungsrechte zu verlängern oder nachträglich in ein Wahlgrab umzuschreiben ist nicht möglich. Reihengräber weisen die Mindestgröße einer Grabstätte auf und können nur für den Zeitraum der Mindestruhefrist erworben werden. Mindestgröße und Ruhefrist sind in der Friedhofsatzung geregelt. Nach § 5 BestattG beträgt die Ruhefrist in Baden-Württemberg mindestens 15 Jahre. Reihengräber gibt es sowohl für Erdbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen.

## **TOP 3:**

### **b) Erläuterung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren**

---

#### **Wahlgrab:**

Der Unterschied zum Reihengrab besteht darin, dass die Nutzungsrechte auf Antrag über die Ruhezeit hinaus nach deren Ablauf verlängert werden können. Ein Wahlgrab kann in der Regel als Einzel- oder Doppelgrabstätte erworben werden.

#### **Bestattungsarten:**

##### **Erdbestattung**

Bei der Erdbestattung transportiert das Bestattungsunternehmen in der Regel den Sarg mit der Leiche zum Friedhof zur Aufbewahrung in einer Kühlzelle. Damit geht die Leiche in die Verwaltungshoheit des Friedhofsträgers über. Zur Trauerfeier wird der Sarg in der Feierhalle aufgebahrt und anschließend vor dem Trauerzug von den Sargträgern oder einem Wagen zur Grabstelle getragen oder gefahren. Der Sarg wird in Anwesenheit der Angehörigen ins Grab gesenkt. Die Schließung des Grabes erfolgt künftig durch das Bestattungsunternehmen.

##### **Urnenbestattung:**

Bei der Urnenbeisetzung entspricht der Regelablauf zunächst dem der Erdbestattung. Nach der Trauerfeier mit Sarg erfolgt (nicht unbedingt sofort) die Kremierung (Einäscherung), danach die Beisetzung. Genauso üblich ist es mittlerweile, zunächst die Einäscherung erfolgen zu lassen, um dann die Urne nach der entsprechenden Trauerzeremonie mit Urne auf dem Friedhof beizusetzen.

#### **Friedhofsgebührenarten:**

Zu unterscheiden ist bei den Friedhofsgebühren zwischen 3 Gebührenarten:

- Grabnutzungsgebühren
- Bestattungsgebühren
- Verwaltungsgebühren

#### **Grabnutzungsgebühren:**

Die Grabnutzungsgebühren werden für die langjährige Überlassung von Reihen-, Wahl- und Urnengräbern einmalig zu Beginn der Nutzungszeit für den gesamten Zeitraum, bei Wahlgräbern auch beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts erhoben. Durch die Grabnutzungsgebühren sollen – nach der historisch begründeten Gebührengestaltung in Baden-Württemberg – die Kosten des Erwerbs und der Erschließung der Friedhofsfläche bis zur Bestattungsreife, die Herstellung der Friedhofseinrichtung sowie des Betriebs, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagen und Einrichtungen im gesamten Nutzungszeitraum gedeckt werden.

## **TOP 3:**

### **b) Erläuterung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren**

---

#### Bestattungsgebühren:

Bestattungsgebühren werden für die Leistungen anlässlich der Bestattung von Leichen und der Beisetzung von Urnen/Aschen erhoben. Die Bestattungsgebühr ist eine einmalig zu entrichtende Gebühr.

#### Verwaltungsgebühren:

Nach § 11 Abs. 2 KAG soll die Gebühr mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken.

Verwaltungskosten sind die nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Hierfür wird ein Stundensatz ermittelt und mit der Dauer der jeweiligen Verwaltungstätigkeit multipliziert. **Die Verwaltungsgebühren wurden nicht neu kalkuliert.**

#### Ermittlung der gebührenfähigen Kosten

Folgende Kosten sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen:

- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurde von einem Mittelwert aller Betriebskosten der Jahre 2025-2028 ausgegangen.

Bei den Vermögenswerten wurden die jährlichen Abschreibungen sowie die kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

#### a) Abschreibung/Auflösung

Die Gemeinde schreibt ihre Anlagen des Bestattungswesen nach dem Bruttoverfahren linear ab, d.h. Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Im Bestattungswesen hat die Gemeinde Eschach in der Vergangenheit Zuschüsse erhalten.

#### b) Anlagekapitalverzinsung

Den Kapitalzinsen werden die Herstellungskosten des Anlagevermögens zu Grunde gelegt. Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restbuchwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. In der Kalkulation wurde die Restbuchwertmethode mit einem Mischzins von 3,5 % angewandt.

## **TOP 3:**

### **b) Erläuterung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren**

---

#### **Kalkulationsprinzipien und Anwendungsbeispiele der Gebührenkalkulationen im Friedhofswesen:**

Mit dem wachsenden Druck auf die Finanzen der Kommunen wird die Forderung nach kostendeckenden oder nahezu kostendeckenden Gebühren an die Verwalter von öffentlichen Friedhöfen immer stärker.

Grundsätzlich lässt sich die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren in zwei Teile unterscheiden

1. Kalkulation nach dem Äquivalenzprinzip
2. Kalkulation nach dem Divisionsverfahren

Ersteres wird für die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren von der GPA BW empfohlen. Die Kalkulation nach dem Divisionsverfahren findet bei der Kalkulation der Bestattungsgebühren Anwendung.

#### **Kalkulation nach dem Äquivalenzprinzip**

Das so genannte Äquivalenzprinzip ist die gebührenrechtliche Ausgestaltung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Das Äquivalenzprinzip fordert, dass Gebühren in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Hand gebotenen Leistung stehen dürfen. Ausgehend von einer Äquivalenzbetrachtung sind die durch Satzung festgelegten Gebührensätze so zu bemessen, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der als Aufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung des Nutzens der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits besteht.

Unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips sind die Gebühren unter anderem nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind.

#### **Kalkulationsanwendung bei den Grabnutzungsgebühren:**

Grabnutzungsgebühren werden einmalig zu Beginn der Nutzungsdauer für den gesamten Zeitraum, bei Wahlgräbern auch bei Verlängerungen erhoben. Deshalb wäre streng genommen bei der Kalkulation auf die Kosten- und Bemessungseinheiten der gesamten Nutzungsdauer abzustellen. Hierzu wären die voraussichtlichen Kosten unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen (wie z.B. Erweiterung- und Erneuerungsmaßnahmen) und Verwendung einer Preissteigerungsrate zu schätzen und auf einen Barwert abzuzinsen, da die Kosten bereits zu Beginn der Nutzungsdauer über Gebühr finanziert werden. Auch bei den Bemessungseinheiten wären langfristig Prognosen über die künftigen Sterbefälle und die unterschiedliche Inanspruchnahme der einzelnen Grabarten vorzunehmen.

## **TOP 3:**

### **b) Erläuterung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren**

---

Da eine solche Kalkulation sehr aufwändig ist und Prognosen über derart lange Zeiträume mit nicht unerheblichen Unsicherheiten behaftet sind, erscheint es aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität vertretbar, die jährlichen Kosten des Leistungsbereichs der Grabnutzungen durch die jährlichen Bemessungseinheiten (Grabnutzungsrechte) zu teilen.

Die Grundsätze des Äquivalenzprinzips werden berücksichtigt, wenn sich die unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung bei den einzelnen Grabarten in differenzierte Gebühren darstellt. Derartige Nutzungsunterschiede sind z.B. unterschiedliche Bruttograbflächen, unterschiedliche Bestattungsmöglichkeiten und unterschiedliche Nutzungsdauern.

Diese beschriebene Kalkulationsmethode kommt in kommunaler Praxis überwiegend zur Anwendung und ist bislang – soweit ersichtlich – von der Rechtsprechung nicht beanstandet worden.

#### **Ermitteln der Äquivalenzziffer:**

Ein geeigneter Maßstab für die Darstellung der Leistungsunterschiede ist nach dem Grundsatz der Kostenproportionalität die Grabfläche (bei Friedhöfen mit einheitlich angelegten Grabfeldern die Nettograbfläche).

Die Äquivalenzziffer stellt das Verhältnis der Grabfläche einer Grabart zur Grabfläche einer anderen Grabart dar. Da es nach § 12 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes verpflichtend ist, dass für jede verstorbene Person eine Einzelgrabstätte (Reihengrab) zur Verfügung gestellt wird, erhält diese Grabart die Äquivalenzziffer 1,0.

Neben der unterschiedlichen Größe der Gräber ist aber auch die mehrfache Belegbarkeit in die Bewertung der Bemessungseinheiten einzubeziehen.

Die Leistungsunterschiede können nach dem Grundsatz der Leistungsproportionalität mit der mehrfachen Belegbarkeit einkalkuliert werden. Die mehrfache Belegbarkeit von Wahlgräbern kann auf unterschiedliche Art und Weise berücksichtigt werden.

Soweit in Mehrfachgräbern lediglich mehrere Grabstellen nebeneinander vorgesehen sind, schlägt sich die mehrfache Belegbarkeit dem Grunde nach bereits in der größeren Grabfläche nieder. Handelt es sich dagegen um sogenannte Tiefgräber, bei denen mehrere Grabstellen übereinander vorgesehen sind, wird die mehrfachtiefe Belegungsmöglichkeit durch den Flächenmaßstab nicht berücksichtigt. Da auf dem Friedhof in Eschach keine Tiefgräber vorgesehen sind und ein Doppelgrab sich bereits in der Fläche niederschlägt, kann das Prinzip der Leistungsproportionalität außer Acht gelassen werden.

Ein weiterer Faktor als besondere Grabfelder wird in Eschach den Urnengräbern zuteil, da die Urnengräber mit Wegeplatten umrandet sind. Wegeplatten sind Teil der öffentlichen Einrichtung Friedhof und werden von der Gemeinde verlegt. Die Kosten fließen in die Kalkulation der Friedhofsgebühren ein (siehe Sachkonto 42120000). Deshalb sollte nach der aktuellen Meinung des Gemeindetags auch kein Kostenersatz verlangt oder ein ähnlicher Tatbestand im Gebührenbescheid verwendet werden.

## **TOP 3:**

### **b) Erläuterung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren**

---

Trotzdem entstehen der Gemeinde Kosten von 900 – 1000 € für Wegeplatten pro Urnengrab, die nun über den Beiwert der besonderen Grabfelder umgelegt werden sollen.

Auch das Urnenwiesengrab erhält einen Beiwert als besonderes Grabfeld, da die Gemeinde hier über die Nutzungsdauer die Mäharbeiten übernimmt.

#### **Ermittlung der Bemessungseinheiten:**

Grundlage der für die Kalkulation einzustellenden Bemessungseinheiten sind die jährlich zu verleihenden Nutzungsrechte für die einzelnen Grabarten, die nach Erfahrungswerten sorgfältig zu schätzen sind; hierzu eignet sich ein Mittelwert aus dem Durchschnitt der zurückliegenden 5 Jahre. Dabei sind auch die gebührenpflichtigen Verlängerungen zur normalen Nutzungsdauer zu berücksichtigen.

Wegen der Leistungsunterschiede (z.B. unterschiedliche Nutzungszeiten, größere Grabstelle, Mehrfachbelegung) bei der Verleihung von Nutzungsrechten sind die jeweiligen Bemessungseinheiten entsprechend zu bewerten.

Die für die Gebührenbemessung maßgebliche Zahl der Bemessungseinheiten ergibt sich aus der Äquivalenzziffer multipliziert mit den in der Friedhofsatzung festgelegten Nutzungszeiten der einzelnen Grabarten und den jährlich zu verleihenden Nutzungsrechten.

#### **Ermittlung des Gebührensatzes:**

Um den Gebührensatz je Bemessungseinheit rechnerisch zu ermitteln, sind die ermittelten Kosten für Grabnutzungen durch die Summe der Bemessungseinheiten zu dividieren.

Die Gebührenobergrenze der einzelnen Gebührensätze (= 100 % Kostendeckung) ergibt sich aus den Gebührensätzen je Bemessungseinheit multipliziert mit der Äquivalenzziffer und den in der Friedhofsatzung festgelegten Nutzungszeiten der einzelnen Grabarten.

#### **Lenkungsfunktion:**

Das Äquivalenzprinzip bildet bei der Gebührenbemessung nur eine Gebührenobergrenze.

Unterhalb von dieser Gebührenbemessungsobergrenze können die Gebührensätze für einzelne Leistungen so gestaltet werden, dass von ihnen verbrauchslenkende Anreize ausgehen.

Beispiel: Wenn auf einem Friedhof räumlich begrenzte Verhältnisse bestehen und deshalb weniger Wahlgräber belegt werden sollen, könnten die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber höher festgesetzt werden (z.B. 90 % Kostendeckungsgrad) als für Reihengräber (z.B. 75 % Kostendeckungsgrad).

Es ist also zulässig bei der Bemessung der Gebührensätze für die einzelnen Leistungen unterschiedliche Kosten festzulegen. (Eine unentgeltliche Überlassung von Gräbern verstößt in der Regel gegen die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 78 Abs. 2 GemO BW).

## **TOP 3:**

### **b) Erläuterung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren**

---

#### Verteilung der Kosten:

Die Verteilung der Kosten anhand von Fallzahlen ist die einfachste Methode zur Gebührenermittlung. Voraussetzung ist, dass nur eine Einflussgröße bestimmend ist und die Schlüsselgröße (Zeit, Fläche etc.) für alle Fälle gleich ist.

Die Kalkulation der einzelnen Gebührensätze nach dem Divisionsverfahren erfolgt mit folgender Formel:

$$\text{Gebühr je Bemessungseinheit} = \frac{\text{Gesamtkosten}}{\text{Bemessungseinheiten}}$$

Auch die Kalkulation der Bestattungsgebühren erfolgt nach dem Divisionsverfahren (siehe Gebühren für Benutzung des Aufbahrungsraumes).

Bei der Kalkulation der Gebühren für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen ist die Schlüsselgröße der einzelnen Teilleistungen (wie z.B. zwischen Erdbestattung und Urnenbeisetzung) nicht identisch. So wird für die Aushebung eines Erdgrabes mehr Zeit benötigt als für das Ausheben eines Urnengrabes. Zusätzlich sind bei einer Grabaushebung auch Friedhofs-bagger im Einsatz, so dass sich der Aufwand bei den einzelnen Bestattungen in der Regel deutlich unterscheidet. Dieser unterschiedliche Personal- und Geräteeinsatz ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Die Bestattungen werden nun in der Gemeinde Eschach durch eine Fremdfirma durchgeführt. Die Bestattungsgebühren können aber nicht direkt zwischen dem von der Gemeinde beauftragten Bestatter und den Angehörigen abgerechnet werden, da es sich um hoheitliche Leistungen handelt. Es besteht zudem ein Vertragsverhältnis zwischen Gemeinde und Bestattungsunternehmer. Demzufolge kann auch eine Kostenabrechnung nur innerhalb dieser rechtlichen Konstellation erfolgen. Das bedeutet: Der Bestatter macht seine Kosten gegenüber der Gemeinde Eschach geltend, die dann zusammen mit den der Gemeinde selbst entstandenen Kosten (hier pauschale Personal- und Gemeinkosten) in Form eines Bestattungsgebührenbescheids an die Angehörigen weitergibt.

#### **Möglichkeiten der „Gebührenreduzierung“**

##### Vorbehaltfläche

Unter Vorhaltflächen werden Grabfelder verstanden, die gemäß der Friedhofsplanung belegt werden sollen.

Planerische Entscheidungen über die Kapazität öffentlicher Einrichtungen sind nicht durch das Gebührenrecht (Äquivalenzprinzip, Kostendeckungsgrundsatz) in der Weise eingeschränkt, dass sie nur unter dem Gesichtspunkt möglichst geringer Gebührensätze zu treffen wären.

Grundsätzlich sind sämtliche Kosten einer Einrichtung – unabhängig von ihrer Auslastung- gebührenfähig, wenn nach sinnvoller Planung in absehbarer Zeit mit einer vollen Auslastung zu rechnen ist.

## **TOP 3:**

### **b) Erläuterung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren**

---

#### Gebührenmäßige Behandlung des Grünanteils von Friedhöfen

Mit der Problematik der Überhangsflächen eng verbunden ist die gebührenmäßige Behandlung des Grünanteils von Friedhöfen. Friedhöfe zeichnen sich durch einen hohen Grünanteil aus. Meist ist in diesem Zusammenhang auch vom so genannten „grünpolitischen Wert“ die Rede. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Friedhof neben seiner Zweckbestimmung als Ort der Bestattung und des Gedenkens an die Verstorbenen zusätzliche Funktionen hat, sei es als Grünfläche zur Gliederung der bebauten Flächen, zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse oder als Erholungsgebiet zur Verbesserung der Naherholung.

Der auf den sogenannte „grünpolitischen Wert“ entfallende Aufwand darf nicht in die Friedhofsgebühren einfließen, sondern ist von der Kommune aus dem allgemeinen Haushalt zu tragen.

Es kann nicht allgemein festgelegt werden, in welchem Umfang die auf den so genannten „grünpolitischen Wert“ entfallenden Kosten als nicht gebührenfähig aus dem Gesamtaufwand heraus zu rechnen sind. Dies ist von Fall zu Fall unterschiedlich festzusetzen, da der Anteil der Grabflächen am gesamten Friedhofsgelände sehr differenziert ist. Sie ist unter anderem abhängig von der örtlichen Anschauung über eine würdige Gestaltung des Friedhofs, von seiner topographischen Lage und von der zur Verfügung stehenden Fläche. Je geringer die Belegungsdichte ist, desto größer sind die Flächenanteile der Wege, Grünanlagen und Bauten. Bei großzügig angelegten Friedhöfen stellt sich somit die Frage, ob ein Teil der Gesamtkosten aus Sicht der Friedhofsaufgabe leistungsfremd und deshalb als öffentlicher Interessenanteil für sogenanntes „öffentliches Grün“ aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde zu finanzieren ist.

Da den Kommunen bei würdiger Gestaltung ihrer Friedhöfe ein großer Ermessensspielraum zusteht, kommt nach Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt ein Kostenabzug für „öffentliches Grün“ nur in solchen Fällen in Frage, bei denen der Grabflächenanteil nur untergeordnete Bedeutung hat und die Naherholungs- und Kommunikationsfunktion im Vordergrund steht, mit anderen Worten, der Grünflächenanteil des Friedhofs im Blick auf die angestrebte Funktion als Grün- und Erholungsfläche so großzügig angelegt ist, dass er für den eigentlichen Friedhofszweck nicht notwendig ist (z.B. bei Wald- und Parkfriedhöfen größerer Städte).

Die Verwaltung hat den Grünflächenanteil errechnet. Die Grünfläche, bei der es sich um ein sogenanntes „öffentliches Grün“ handelt, das aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden soll, weil es eine Erholungsfunktion aufweist und auch auf lange Sicht hin keine Funktionen des Friedhofs- und Bestattungswesens wahrnehmen soll, beträgt 26 %.

## **TOP 3:**

### **b) Erläuterung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren**

---

#### **Zur Höhe der Gebühren**

Im Haushaltsplan 2025 wurde bei der Unterhaltung des Infrastrukturvermögens noch von jährlichen Kosten von 24.000 Euro für die Jahre 2025-2028 ausgegangen. Diese Kosten werden relativiert auf 15.000 Euro.

Die Gebührenobergrenzen erhöhen sich im Vergleich zur Kalkulation 2020 bei den Bestattungsgebühren durch die Fremdvergabe.

Die Gebührenobergrenzen bei den Erdgräbern (sowohl Reihengrab als auch Wahlgrab) bleiben nahezu identisch. Allerdings sieht der Vorschlag der Verwaltung eine 100-prozentige statt nur eine 80-prozentige Kostendeckung vor. Ebenso bei den Urnengräbern, allerdings steigen hier die Kosten sowohl beim Reihengrab als auch beim Wahlgrab um knapp 1.000 Euro, was in etwa auch den Kosten der Verlegung von Wegeplatten für ein Urnengrab entspricht.

Um das Urnenwiesengrab sind keine Wegeplatten, somit könnte hier das Grab ähnlich wie bisher beim Urnenreihengrab bei 650 Euro liegen, wären da nicht die durchzuführenden Mäharbeiten für 15 Jahre und die Verlegearbeit der Grabplatte durch die Gemeinde, was kostenmäßig auch der „Erhöhung“ der Gebühr auf 1.100 Euro entspricht. Die Besorgung der Schriftplatte und der Inschrift beim Urnenwiesengrab sind direkt zwischen dem Bestatter und den Angehörigen abzurechnen.

Eine Ausnahme einer 100 -prozentigen Kostendeckung könnte weiterhin aus sozialen Gründen die Gebühr für das Kinderreihengrab sein, so zumindest der Vorschlag der Verwaltung, wobei auch dieses Grab eine deutliche Erhöhung der Gebühr um 400 Euro zur Erreichung eines Kostendeckungsgrads von ca. 75 % erhalten soll.

Ein Vergleich der Gebühren mit den Gebühren anderer Gemeinden zeigt, dass sich die Gemeinde „im Mittelfeld“ befindet – auch bei den Urnengräbern - trotz der geplanten starken Erhöhung.

Der finale **Satzungsbeschluss der Bestattungsgebühren** wird im TOP 3c vollzogen. (siehe Vorlage 3c / Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung)

Folgende **Anlagen** sind diesem TOP beigefügt:

- Anlage 1: Kalkulation der Friedhofsgebühren
- Anlage 2: Vollständige Friedhofssatzung vom 19.10.2020 (beidseitig kopiert!!!)